

Wohn- und Pflegevereinbarung

zwischen
Alters- und Pflegezentrum Sunnematte, 6182 Escholzmatt
und

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Heimatort:

Zivilstand:

Wohnadresse bisher:

Politische Gemeinde:

Der Eintritt ins Alters- und Pflegezentrum Sunnematte erfolgte am:

Besondere Bestimmungen / Vereinbarungen

Diese Vereinbarung wird im Doppel erstellt, je ein Exemplar für die Bewohnerin / den Bewohner und für den Geschäftsleiter. Sie ist gültig ab dem 1. Januar 2018, ersetzt die bisherigen Vereinbarungen und tritt für die Bewohnenden mit dem Eintritt ins Alters- und Pflegezentrum Sunnematte in Kraft.

Mit der Unterzeichnung dieser Wohn- und Pflegevereinbarung beauftragen die Bewohnenden das Alters- und Pflegezentrum Sunnematte die Pflorgetaxen nach KLV (Kosten-Leistungs-Verordnung nach KVG) beim Versicherer (Krankenkasse) und bei der zuständigen Gemeinde direkt geltend zu machen.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Allgemeines

Diese Vereinbarung regelt im Alters- und Pflegezentrum Sunnematte den Aufenthalt für lang- oder kurzfristige Unterkunft mit Betreuung / Pflege für die Bewohnenden, welche aufgrund ihres Alters, ihrer Krankheit oder Behinderung auf Hilfeleistungen im Alltag angewiesen sind.

1.2 Partnerschaftliche Zusammenarbeit

Grundlage für das Zusammenleben in der Haus- und Wohngemeinschaft bildet die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Bewohnenden, deren Angehörigen und dem Alters- und Pflegezentrum Sunnematte.

Wohn- und Pflegevereinbarung

1.3 Wohnraum / Belegung

Für den Aufenthalt stehen grundsätzlich 1er Zimmer zur Verfügung. Die Bewohnenden beziehen nach erfolgter Besichtigung oder Absprache das reservierte Zimmer im Alters- und Pflegezentrum Sunnematte. Das Wohnobjekt wird in gutem, sauberem Zustand übergeben. Allfällige Mängel werden schriftlich festgehalten. Die Bewohnenden können sämtliche Aufenthalts- und Freizeiträume im gesamten Alters- und Pflegezentrum Sunnematte mitbenützen. Die Schlüsselübergabe erfolgt in der Regel mit den üblichen Eintrittsformalitäten.

1.4 Ausstattung des Wohnraums

Die Wohnobjekte / Wohnzimmer können – ausser dem Pflegebett und dem Nachttisch – grundsätzlich selber möbliert werden. Die Bewohnenden sollen sich ihre persönlichen, privaten Wohnbereiche soweit als möglich selber gestalten und einrichten können.

1.5 Begleitung am Lebensende

Im Alters- und Pflegezentrum Escholzmatt-Marbach wird grundsätzlich ein begleiteter Freitod nicht unterstützt. Das Alters- und Pflegezentrum Sunnematte ist der Auffassung, dass Krankheit und Leid zum Leben gehören und dass mit der heutigen palliativen Medizin viel dafür getan werden kann, um ein normales Sterben in Würde zu ermöglichen. Der Gemeinderat Escholzmatt-Marbach unterstützt diese Haltung und hat dies an der Gemeinderatssitzung vom 26. August 2015 protokollarisch festgehalten.

2 Taxordnung

2.1 Pensions- und Betreuungstaxen

Die Taxen richten sich nach der geltenden Taxordnung, welche von der Betriebskommission des Alters- und Pflegezentrums Sunnematte erlassen wird. Als Grundlage für die Erfassung der Pension- und Betreuungstaxe dienen das anerkannte Taxerfassungssystem BESA und die Kostenrechnung des Betriebs.

2.2 Pensions- und Betreuungstaxe

Die Pensions- und Betreuungstaxe beinhaltet sämtliche Dienstleistungen für die Bewohnenden für Leitung / Administration und Organisation des Gesamtbetriebes, Wohnen (Gebäudekosten, Versicherungen, Heizung, Strom, Wasser), Verpflegung, Haus- und Zimmerdienst, Lingerie, Alltagsgestaltung und die Kapitalkosten. Die Kollektiv-Privat-Haftpflichtversicherung beinhaltet: Eine Sachversicherungen (Feuer- / Wasserschäden) sowie Privathaftpflichtversicherung (ohne Diebstahl). Der Prämienanteil wird monatlich in Rechnung gestellt. Der allfällige Selbstbehalt bei einem Schadenfall regelt die jeweils aktuelle Versicherungspolice.

2.3 Pflorgetaxe

Die Pflorgetaxe umfasst die Bereiche nach BESA-System Version 4, Modul Leistungen und die gesetzlichen Vorgaben über den persönlichen Beitrag aller Bewohnenden und die Beiträge nach KLV für Krankenversicherer und Gemeinde.

2.4 Individuelle Verrechnungen

Die gültige Taxordnung regelt die Verrechnung von individuellen und persönlichen Dienstleistungen an die Bewohnenden.

2.5 Allgemeines zur Taxordnung

Die Kosten für Pension / Betreuung und der persönliche Beitrag jedes Bewohnenden und allfällige individuelle Dienstleistungen werden monatlich in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist richtet sich nach dem auf dem Rechnungsformular festgelegten Termin. Änderungen der Taxen werden den Bewohnenden, der Krankenversicherung, der zuständigen Gemeinde und der Ausgleichskasse Luzern, Abt. Ergänzungsleistungen frühzeitig mitgeteilt.

Wohn- und Pflegevereinbarung

In der Grund- und Pflorgetaxe **nicht inbegriffen** sind insbesondere:

- Prämien für Krankenversicherung
- Kosten für ärztliche und therapeutische Behandlungen
- Telefonanschluss und persönliche Gesprächsgebühren
- Serafe-Gebühren für Radio und Fernsehen (sofern kein Erlass besteht)

Die Taxen, sowie weitere individuelle Verrechnungen und Beiträge der Krankenversicherer und der Gemeinde sind der jeweils gültigen Taxordnung zu entnehmen.

3 Datenschutz

Die Bewohnenden werden darüber informiert, dass in der Bewohnenden Administration und Pflegedokumentation persönliche Daten erfasst und verwaltet werden. Diese Daten sind vor unberechtigter Einsicht durch Dritte geschützt.

Im Rahmen von Bedarfsabklärungen erteilen die Bewohnenden die Einwilligung, dass persönliche Daten über den Gesundheitszustand, Krankheitsverlauf und die Pflegeplanung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden. Darin sind Daten und Angaben über den Gesundheitszustand ersichtlich, zu deren Herausgabe das Alters- und Pflegezentrum Sunnematte aufgrund des Krankenversicherungsgesetzes an die Krankenversicherer verpflichtet ist. Bei sehr empfindlichen, feinnervigen Daten / Erhebungen und Diagnosen verpflichtet sich das Alters- und Pflegezentrum Sunnematte, Daten nur an den Vertrauensarzt der zuständigen Versicherung zu übergeben. Mitarbeitende in Betreuung, Pflege und Administration halten sich an die Weisung gemäss Datenschutzgesetz und an die allgemeinen für Mitarbeiter geltende gesetzlichen Bestimmungen des Art. 27 ff. Zivilgesetzbuch, Art. 320 ff. Strafgesetzbuch und Art. 35 Datenschutzgesetz.

Das Alters- und Pflegezentrum Sunnematte macht Fotos von Bewohnenden. Diese können beispielsweise in der Sunnematte, auf der Homepage, in der Huuszeitig oder in der Presse veröffentlicht werden. Ohne schriftliche Mitteilung des Bewohnenden an die Administration, erklärt sich der Bewohnende mit der Veröffentlichung einverstanden.

4 Kündigung / Auflösung der Wohn- und Pflegevereinbarung

Die Wohn- und Pflegevereinbarung kann gemäss Absprache oder auf Ende des folgenden Monats gekündigt werden.

Selbst verursachte Schäden an Wohnraum und Ausstattung durch die Bewohnenden sind über die bestehende Kollektiv-Haftpflichtversicherung des Bewohnenden abzugelten. Mutwillige Beschädigungen werden den betreffenden Bewohnenden in Rechnung gestellt.

5 Empfehlung allgemeiner Art

Es wird den Bewohnenden empfohlen beim Eintritt ins Alters- und Pflegezentrum Sunnematte eine Vertrauens- oder Bezugsperson für den Fall einer Urteilsunfähigkeit zu bezeichnen, die mit den nötigen Vollmachten auszustatten ist. Diese Vollmachten sind informativ der Geschäftsleitung abzugeben. Das neue Erwachsenenschutzrecht, in Kraft seit 01.01.2013, regelt die Zuständigkeit bei urteilunfähigen Personen. Urteilsfähige Personen können gemäss diesem neuen Gesetz einen Vorsorgeauftrag oder / und eine Patientenverfügung verfassen. Eine Kopie sollte dem Alters- und Pflegezentrum zur Aufbewahrung in der Dokumentationsmappe des Bewohnenden der Verwaltung abgegeben werden. Diese wird unter Verschluss aufbewahrt und die daraus notwendigen Hinweise werden den Mitarbeitenden Betreuung und Pflege erteilt.

Wohn- und Pflegevereinbarung

6 Freiheitseinschränkende Massnahmen

Das Alters- und Pflegezentrum Sunnematte verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit des urteilunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen, und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des Bewohnenden oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens des Alters- und Pflegezentrums Sunnematte zu vermeiden. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem Bewohnenden sowie der massgeblichen Vertretungsperson die Massnahme erklärt und protokolliert. Im Protokoll wird auch Zweck, Art und Dauer der eingeschränkten Bewegungsfreiheit aufgeführt. Ein Verbleiben im bewegungseinschränkenden Raum kann dann auch weiter geführt werden, wenn die Lebensqualität der betroffenen Person durch die Massnahme spürbar erhöht ist und die massgebliche Vertretungsperson sowie der Hausarzt damit einverstanden sind. Das Alters- und Pflegezentrum Sunnematte verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert so weit als möglich auch Kontakte ausserhalb des Alters- und Pflegezentrums Sunnematte.

7 Schlussbestimmungen

Mit der Unterzeichnung dieser Wohn- und Pflegevereinbarung bestätigen die Bewohnenden oder die zuständige Person, die gültige Taxordnung und das aktuelle Eintrittsformular, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden, zu kennen und je ein Exemplar davon erhalten zu haben. Ausserdem bestätigt die Bewohnerin / der Bewohner, auf den Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung hingewiesen worden zu sein. Diese Wohn- und Pflegevereinbarung tritt rückwirkend per 01. Januar 2018 in Kraft und ersetzt die bisherige Version vom 01. Januar 2015.

8 Unterschriften

6182 Escholzmatt, den

.....
Name Vorname, Bewohnerin

.....
Name Vorname, in Beziehung zu(r) Bewohnenden

.....
Ruedi Scherrer
Geschäftsleitung

.....
Christoph Albrecht
Leitung Betreuung und Pflege